

Rudolf Anschober
Bundesminister

«Anrede»
«Titel» «Vorname» «Nachname»
«Nachgestellter_Titel»
zH «zH»
«Straße»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Geschäftszahl: 2021-0.233.504

Wien, 13.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 5456/J der Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak, Mag. Christian Ragger betreffend Positionspapier Rettungsdienst** wie folgt:

Fragen 1 und 2 sowie 10:

- *In welchen Bundesländern wurden die Landesrettungsgesetze nach dem SanG aus 2002 novelliert?*
- *In welchen Bundesländern gibt es eine eindeutige Trennung (Personal, EN Ausstattung etc.) zwischen Rettungswagen (RTW) und Krankentransportwagen(KTW)?*
- *Welche Qualitätsstandards im Rettungsdienst und Krankentransport werden in den Bundesländern zugrunde gelegt und wie werden diese überprüft?*

Nach der in der österreichischen Bundesverfassung geregelten Kompetenzverteilung fällt die Organisation des Rettungswesens – sowohl in Gesetzgebung (Landesrettungsgesetze) als auch Vollziehung – in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesländer.

Fragen 3 und 4:

- *Wann ist die Möglichkeit der Registrierung von SanitäterInnen im Gesundheitsberuferegister geplant?*

- *Wie viele Rettungssanitäter/Notfallsanitäter/Notfallsanitäter NKA, NKV/Notfallsanitäter NKI gibt es in Österreich?*

Mangels Registrierung liegen meinem Ressort keine Zahlen über die Anzahl der – ehrenamtlich und/oder hauptberuflich tätigen – Rettungs- bzw. Notfallsanitäter/innen vor.

In einem ersten Schritt wurde die Einrichtung eines Gesundheitsberuferegisters für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste beschlossen.

Eine allfällige Ausweitung des Gesundheitsberuferegisters auf andere Gesundheitsberufe bzw. die Beantwortung der Frage, welche weiteren Berufe erfasst sein sollen, bleibt späteren Entscheidungen vorbehalten, denen insbesondere die Erfahrungen mit der Etablierung des Registers in seiner heutigen Dimension zugrunde zu legen sein werden.

Fragen 5 bis 8:

- *Wann ist die Novellierung des SanG geplant?*
- *Welche Teilnehmer sind für die Arbeitsgruppe der Novellierung des SanG geplant?*
- *Welche Maßnahmen zur Professionalisierung des Berufsbildes von Rettungs- und Notfallsanitätern sind angedacht?*
- *Welche Maßnahmen zur fachlichen Einbindung von Sanitätern aus Bundesheer und ähnlichen Einsatzorganisationen sind angedacht?*

Das Sanitätergesetz hat sich – insbesondere auch auf Grund der umfangreichen Vorarbeiten – in seiner bestehenden Fassung bestens bewährt, zumal es die beiden Formen der Tätigkeitsausübung (ehrenamtlich und hauptberuflich) erfasst.

In den letzten Jahren fanden u.a. im Zusammenhang mit der Verbesserung der Durchlässigkeit der Gesundheitsberufe im Bereich Sanitätergesetz und Gesundheits- und Krankenpflegegesetz sowie mit inhaltlichen Änderungen im Berufsrecht fachliche Arbeiten zum Sanitätergesetz bzw. zur Sanitäter-Ausbildungsverordnung statt.

In welcher Form eine legislative Umsetzung sinnvoll ist, ist bzw. wird Gegenstand von breiten Diskussionen sein.

Frage 9:

- *Welche Maßnahmen zur Kontrolle von Qualitätsstandards im Rettungsdienst gibt es bereits? Welche werden angedacht?*

Hinsichtlich der Qualitätssicherung wird festgehalten, dass das Sanitätergesetz vorsieht, dass beide Formen der Tätigkeits- bzw. Berufsausübung (ehrenamtlich sowie hauptberuflich) ausschließlich im Dienstverhältnis zu § 23-Einrichtungen erfolgen dürfen. Ein Verstoß gegen diese Ausübungsregelungen ist mit Verwaltungsstrafe bedroht.

Um eine state-of-the-art Tätigkeits- bzw. Berufsausübung zu gewährleisten, sind im Sanitätergesetz verpflichtende Fortbildungen und Rezertifizierungen vorgesehen, deren Nichterfüllung zum Ruhen bzw. Erlöschen der Berechtigung führen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Mag. Werner Kogler

